

An die Präsidentin
Des Landtags Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Frau Hielscher
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Dortmund, den 8. Juni 2009

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung 10. Juni 2009 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für Ihre Einladung, am 10. Juni 2009 an der Anhörung zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 20. Dezember 2007 teilzunehmen. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

FACT- Frauen aktiv contra Tabak e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, besonders das Nichtrauchen von Frauen und Mädchen zu fördern und Frauen und Mädchen vor Passivrauch zu schützen. Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein Westfalen steht diesem Ziel entgegen und kann daher nicht von uns unterstützt werden.

FACT ist zutiefst enttäuscht, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Möglichkeiten eines vollkommenen Nichtraucherschutzes der Bevölkerung, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 gegeben sind, nicht in seiner ganzen Tragweite ausschöpft. Nur ein Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmen, ohne Diskriminierung und ohne Ungleichheit und Ungerechtigkeit kann die Lösung für die 15 Millionen Bürger und Bürgerinnen in NRW und die 1,3 Millionen Beschäftigten im Gastgewerbe sein. Wie das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschied (Urteil vom 19. Mai 2009, AZ: 9AZR241/08) haben Beschäftigte in Kneipen, Restaurants und anderen gastronomischen Einrichtungen genau wie alle anderen ArbeitnehmerInnen Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Durch das aktuelle Nichtraucherschutzgesetz und die geplanten Änderungen in NRW ist dies nicht gewährleistet.

Ein Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmen wird nicht nur durch 73% der BundesbürgerInnen (darunter auch von zwei Dritteln der RaucherInnen) unterstützt, sondern auch durch nationale und internationale rechtliche Maßnahmen, die auch die Landesregierung NRW sich nicht zu ignorieren erlauben kann:

- **Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008**, das Nichtraucherschutz als „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ anerkennt und betont, dass „der Gesetzgeber nicht gehindert ist, ein striktes, ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen“.
- **Das Arbeitsschutzgesetz vom 12. August 2004**, das Arbeitgeber zwingt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen.
- **Das WHO Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums**, das 2004 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, und die **Leitlinien des WHO Rahmenabkommens zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Tabakrauch (Art. 8)**. Diese Leitlinien präzisieren, dass der Schutz vor der Belastung von Tabakrauch nur durch eine vollständige Unterbindung des Rauchens in öffentlichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz erreicht werden kann. Als „rauchfreie Luft“ wird Luft bezeichnet, die zu 100% rauchfrei ist.
- **Die geplante Änderung der EU Arbeitsschutzrichtlinie zum Schutz aller ArbeitnehmerInnen in Europa**, und dies ohne Ausnahmen, vor den Gefahren des Tabakrauchs.

Wenn eine wirksame Tabakpräventionspolitik das Ziel in Nordrhein-Westfalen ist, so müssen auch die Bedürfnisse und Lebensumstände von Frauen berücksichtigt werden. Für Frauen ist der Schutz vor Passivrauchen ohne Ausnahmen im Gastwirtschaftsbereich besonders wichtig, da im Durchschnitt weniger Frauen als Männer rauchen (NRW: 24,8% der Frauen und 33,8% der Männer) und daher mehr Frauen durch Passivrauch belastet werden. Eine Erwerbstätigenbefragung im Jahr 2006 des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zeigt, dass Frauen, die in der Gastronomie beschäftigt sind, überdurchschnittlich stark unter der Tabakrauchbelastung leiden.

- **Frauen sind empfindlicher für die gesundheitsschädliche Wirkung des Tabakrauchs als Männer**

Frauen haben ein höheres Risiko als Männer, an tabakrauchbedingten Krebserkrankungen zu sterben. Frauen reagieren sensibler auf die im Tabakrauch enthaltenen toxischen Substanzen als Männer. Dies wurde u.a. durch eine dänische Studie belegt, die zeigte, dass das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Frauen schon bei leichtem Rauchen und ohne Inhalation signifikant anstieg. Es wurde ein signifikantes Gesundheitsrisiko bei einem Konsum von 3-5g Tabak pro Tag festgestellt, während bei Männern das gleiche Risiko erst bei einem Konsum von 6-9 g Tabak auftrat. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hat sich die Todeszahl bei tabakrauchbedingten Lungen-, Bronchial-, Kehlkopf- und Luftröhrenkrebs von Frauen in den letzten 20 Jahren verdoppelt. Zwischen 1993 und 2003 reduzierte sich die tabakbedingte Mortalität bei Männern um 14%, während sie bei Frauen in dem selben Zeitraum um 45% stieg.

- **Überdurchschnittlich viele Frauen sind im Gastgewerbe beschäftigt**

Ungefähr 60% der ArbeitnehmerInnen im getränkegeprägten Gastgewerbe sind Frauen, davon sind mehr als die Hälfte Nichtraucherinnen. Im Gastgewerbe werden zum Großteil junge, ungelernete Leute angestellt, d.h. eine Mehrzahl von jungen Frauen im gebärfähigen Alter, Schwangere und Mütter mit Kleinkindern. Sie riskieren durch Passivrauchen Fehlbildungen, Tot- und Frühgeburten sowie ein vermindertes Wachstum des Fötus. Für sich selbst haben Frauen ein stark erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Passivrauchen wie z.B. erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-

krankungen, erhöhte Atemwegserkrankungen und erhöhte Krebserkrankungsraten. Eine Verbesserung des Gesundheitszustands von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Gastgewerbe nach der Einführung eines Nichtraucherschutzes ohne Ausnahmen wurde durch Erfahrungen im Ausland mehrfach belegt. Eine Nichtraucherumgebung würde für diese Frauen die Chancen bedeuten, mit dem Rauchen aufzuhören (ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz reduziert die Raucherquoten um 2-4%) und damit eine rauchfreie Umwelt für ihre Kinder fördern.

- **Frauen in sozial benachteiligten Lebenslagen und allein Erziehende sind besonders betroffen**

Oft alleinerziehend, leben Arbeitnehmerinnen im Gastgewerbe in prekären familiären Verhältnissen, haben einen niedrigen Bildungsstand und müssen ihre Existenz und die ihrer Kinder durch schlecht bezahlte und kurzfristige Teilzeitjobs erhalten. In Deutschland rauchen

60% der Alleinerziehenden und 44% der 18-39 jährigen Frauen mit niedrigem sozialen Status. Dazu gehören häufig Anstellungen im Gastgewerbe. Hier sind die Frauen gezwungen, in einer hochgiftigen Atmosphäre zu arbeiten, in der oft die zulässigen Grenzwerte für Feinpartikel weit überschritten werden. Eine zusätzliche und kontinuierliche Belastung durch Tabakrauch am Arbeitsplatz ist ein Schritt weiter in die Krankheit und den sozialen Absturz. Den Frauen, die in Gaststätten unter 75m² arbeiten, den Schutz vor Passivrauchen nicht zu gewähren oder die Chance einer Verminderung des Tabakkonsums oder eines Ausstiegs zu verweigern, verstärkt massiv die soziale Ungleichheit.

Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen:

Eine Ausnahmeregelung für Einraumkneipen unter 75m² ist unakzeptabel und diskriminierend. Durch den vorliegenden Entwurf werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Einraumkneipen unter 75m² zusätzlichen Gesundheitsgefahren ausgesetzt, verglichen mit den Beschäftigten in der restlichen Gastronomie. Ausserdem gewährt er nichtrauchenden Gästen keinen Nichtraucherschutz.

Weitere Änderungen

Die geplante Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 sollte die Gelegenheit sein, das Gesetz zu verbessern. Wie von der DEHOGA bejubelt ist das Nichtraucherschutzgesetz in NRW das schwächste in Deutschland.

Artikel 1 § 3 (3) a)b)

Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

Ausnahmen für Festzelte und regional typische Feste setzten die Gesamtbevölkerung dem Passivrauchen aus, vor allem Frauen, Mädchen und Kinder, die nicht von den gesellschaftlichen Aktivitäten der Familie ausgeschlossen werden sollen und können. Deren Nichtraucherschutz muss trotzdem gewährleistet sein

Artikel 1 § 3 (7)

Dieser Absatz kann gestrichen werden.

Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot für Vereine und Gesellschaften deren ausschliesslicher Zweck gemeinschaftlicher Konsum von Tabakwaren ist, sind überflüssig geworden, da dieser Passus hauptsächlich von Einraumkneipen zur Umgehung des Gesetzes genutzt wurde. Eine Streichung des Artikels würde auch zu einer Reduktion des Rauchens von Wasserpfeifen von Jugendlichen in sogenannten SHISHA Bars führen und den Gesundheitszielen in Deutschland entgegenkommen, da das Rauchen von Wasserpfeifen genauso schädlich wie das Rauchen von Zigaretten ist.

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit eines Nichtraucherschutzgesetzes

Gesundheitsgefahren des Passivrauchens für Männer und Frauen im Gastgewerbe sind wissenschaftlich belegt und international anerkannt. Die besondere Gefährdung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Gastgewerbe wird nochmals in einer aktuellen Fünf-Länder-Studie, in der Berufsdaten von 15 Millionen Menschen in Norwegen, Island, Finnland, Schweden und Dänemark ausgewertet wurden, belegt. Diese Studie bestätigt, dass von allen erfassten Berufsgruppen Kellner das höchste Risiko tragen, an verschiedenen Krebsarten wie Lungen- oder Leberkrebs zu erkranken.

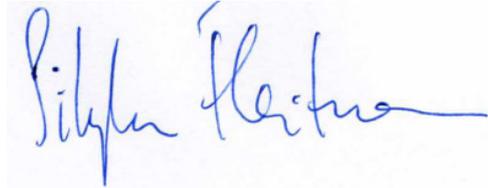
Nur ein Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmen kann Angestellte und Gäste wirksam gegen tabakbedingte Gesundheitsgefahren schützen, und ist gesundheitspolitisch wirksam. Wie das Nichtraucherschutzgesetz in Spanien, das besonders von der Deutschen Gastronomie so befürwortet wird, gezeigt hat, kann ein Nichtraucherschutzgesetz mit Ausnahmen für die Gastronomie erwünschte gesundheitspolitischen Ziele nicht erfüllen. Im Gegenteil, es verunsichert die Bevölkerung, führt zu rechtlicher Unklarheit und macht dadurch eine wirksame Umsetzung und die Sanktionierung von Verstößen unmöglich. Das spanische Nichtraucherschutzgesetz erreicht seine gesundheitspolitischen Ziele nur in den Bereichen, in denen ein 100% Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz gewährleistet ist.

Aus präventionspolitischen Gründen sollte es immer geboten sein, Folgekosten für das Gesundheitssystem zu vermeiden. Im Jahr 2003 starben 114.647 Menschen an tabakrauchbedingten Krankheiten in Deutschland. Die Gesamtkosten werden hierfür auf 21 Milliarden € berechnet, davon 7,5 Milliarden € für direkte Krankheitskosten, 4,7 Milliarden € für indirekte Kosten der Todesfolgen und 8,8 Milliarden € für Arbeitsausfall und Frühverrentung. diesen Kosten werden oft die Einnahmen durch Tabaksteuern (14,3 Milliarden € in 2007) gegenübergestellt. Doch diese Einnahmen werden in Zukunft weiter sinken, während die Kosten für tabakbedingte Krankheiten, vor allem bei Frauen, weiter steigen werden.

Studien des Deutschen Krebsforschungszentrum und der Nichtraucherinitiative Deutschland haben gezeigt, dass ein Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmen für Eckkneipen nicht der Grund für Umsatzeinbußen im getränkegeprägten Gastgewerbe ist. Man kann daher erwarten, dass sich der Gastwirtschaftsbereich neuen gesetzlichen Regelungen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung anpasst.

Es gibt aus Sicht von FACT – Frauen aktiv contra Tabak e.V. keinen Grund, Ausnahmen im Nichtraucherschutzgesetz für Einraumgaststätten unter 75 m² einzuräumen. Im Gegenteil: eine Verbesserung des aktuellen Gesetzes vom 20. Dezember 2007 im Sinne eines umfassenden Nichtraucherschutzes ist notwendig.

Hochachtungsvoll,



Sibylle Fleitmann

Vorsitzende FACT e.V.